Ernst-Friedrich Kiel

Aktuelle Vorschriften zur Artenschutzprüfung in NRW

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutz-Richtlinie gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Mit den beiden Richtlinien hat die EU neben dem Schutzgebietssystem NATURA 2000 ein eigenständiges, strenges Artenschutzsystem eingeführt. Für die Durchführung der Artenschutzprüfung bei planungs- und zulassungsbedürftigen Vorhaben besteht der Bedarf nach methodischen Vorgaben durch die Naturschutzbehörden (Storost 2015). Das Land Nordrhein-Westfalen hat in den vergangenen Jahren mehrere Vorschriften zur Artenschutzprüfung entwickelt, die Antragstellenden und Behörden als Hilfestellung dienen und einen Beitrag zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren leisten sollen.

Mit der Verwaltungsvorschrift „VV-Artenschutz“ werden in Nordrhein-Westfalen die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 f Bundesnaturschutzgesetz für Planungs- und Zulassungsverfahren behördenverbindlich umgesetzt. Nach der Erstfassung der VV-Artenschutz im Jahr 2010 wurde die Vorschrift 2016 fortgeschrieben und vom Umweltministerium NRW per Runderlass vom 06.06.2016 eingeführt (MKULNV 2016). Die VV-Artenschutz gründet sich unter anderem auf einen Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Artenschutz (EU-Kommission 2007) sowie auf entsprechende Auslegungshilfen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA 2009).

Abb. 1: Wenn Vorkommen der Zauneidechse von einem planungs- und zulassungspflichtigen Vorhaben betroffen sind, muss eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden *Foto: MULNV/P. Schütz*

Grundlage für Artenschutzprüfungen

Für den Ablauf der Artenschutzprüfung (ASP) gibt die VV-Artenschutz ein dreistufiges Prüfverfahren vor (Abb. 2). Im Rahmen einer Vorprüfung (ASP-Stufe I) ist auf der Grundlage vorhandener Daten festzustellen, ob überhaupt die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Schädigungs- und Störungsverbote) infolge der Umsetzung des Plans/Vorhabens ausgelöst werden. Die „vertiefende Prüfung“ (ASP-Stufe II) erfolgt vor dem Hintergrund eines gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmenkonzeptes (Vermeidung, vorgezogener Ausgleich, Risikomanagement) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung.

Sofern trotz Maßnahmen gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird, wäre ein Ausnahmeverfahren (ASP-Stufe III) durchzuführen, bei dem sich das Vorhaben nur dann als zulässig erweist, wenn alle drei Ausnahmegründe erfüllt sind. In der nordrhein-westfälischen Verwaltungspraxis hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass das Ausnahmeverfahren für den Antragsteller mit hohen rechtlichen und fachlichen Hürden verbunden ist. Insofern verwundert es nicht, dass seit Inkrafttreten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen insgesamt weniger als zehn Ausnahmeverfahren angestrengt wurden.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Artenschutzprüfung gibt die VV-Artenschutz das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ vor, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet. Ein aktuelles Musterprotokoll steht im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zum Download zur Verfügung (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads, dort unter „3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW“).

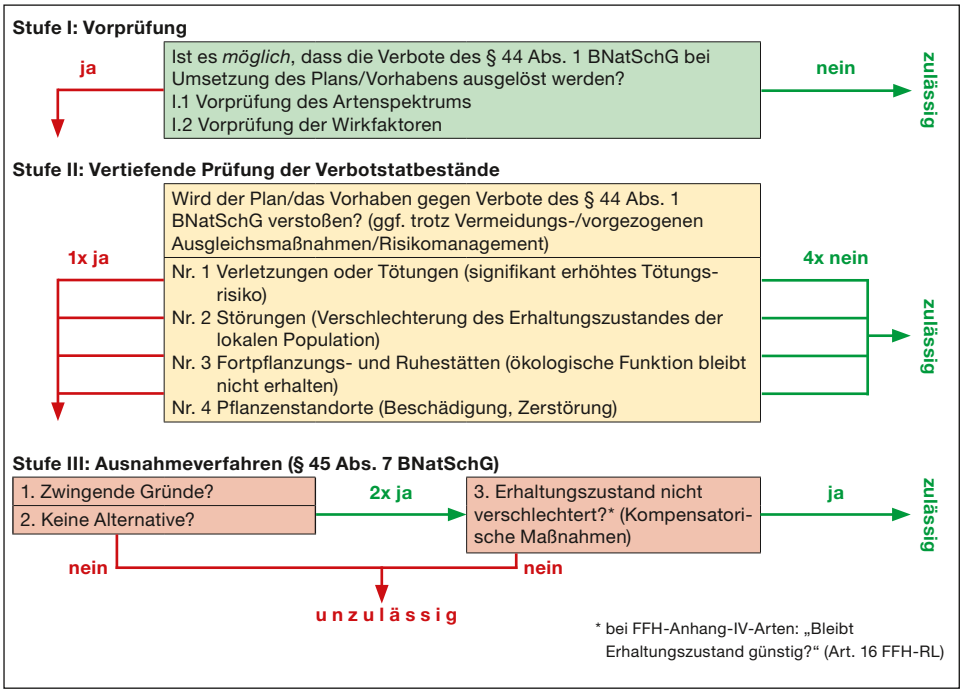

Abb. 2: Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung

Konzept der planungsrelevanten Arten

Das Prüfgeschehen einer Artenschutzprüfung bleibt aufgrund der rechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Grundlegende Probleme für die Planungspraxis ergeben sich hinsichtlich unsteter Artvorkommen (Irrgäste oder sporadische Zuwanderer), die planerisch nicht sinnvoll bewältigt werden können. Ferner gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei den Vögeln auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ wie Amsel und Buchfink. Vor diesem Hintergrund hat das LANUV auf der Grundlage einheitlicher Kriterien (Kiel 2005) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Die entsprechende Konzeption der VV-Artenschutz wurde vom Bundesverwaltungsgericht unlängst gebilligt (Bick 2016, BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Aufgrund der „taxonomischen Schieflage“ der gesetzlichen Schutzkategorien zugunsten der Wirbeltiere verteilen sich die aktuell 189 planungsrelevanten Arten ungleichmäßig über die verschiedenen Artengruppen (Abb. 4). Den mit Abstand größten Anteil nehmen mit 133 Arten die Vögel ein. Durch die Aktualisierung der Roten Liste

Abb. 3: Nach Aufnahme in die neue Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten NRW gehört nun auch der Star zu den planungsrelevanten Arten *Foto: M. Woike*

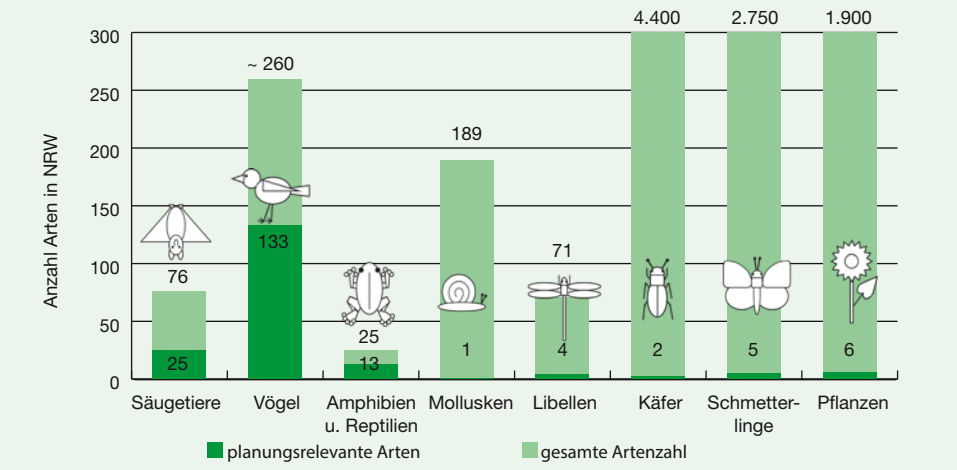

Abb. 4: Verteilung der 189 planungsrelevanten Arten auf Artengruppen im Vergleich zur gesamten Artenzahl in Nordrhein-Westfalen

der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (NWO & LANUV 2017) sind als „neue“ planungsrelevante Arten unter anderem die Arten Girlitz, Star und Bluthänfling hinzugekommen. Eine tagesaktuelle Liste der planungsrelevanten Arten findet sich im Downloadbereich des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.

Alle *nicht* planungsrelevanten Arten müssen bei einer Artenschutzprüfung grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet werden – sie sind aufgrund ihres Schutzstatus zumindest aber pauschal zu berücksichtigen. Hierfür ist in dem oben genannten Prüfprotokoll zur Artenschutzprüfung im „Protokollblatt A“ ein gesondertes Bearbeitungsfeld vorgesehen. Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die Zugriffsverbote bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre dies im Planungs- oder Zulassungsverfahren zu klären: beispielsweise bei Arten, die gemäß der Roten Liste NRW im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens.

Methodenstandards zur Bestandserfassung

Nach der gefestigten Rechtsprechung setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten in Bezug auf das Vorhabengebiet entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen ist und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die artenschutzrechtlichen Verbote bei einer Art erfüllt sind. Die Erfassungsmethoden unterliegen dabei dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

In diesem Zusammenhang hat das Umweltministerium NRW den Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ erarbeitet (MKULNV 2017), der mit Runderlass vom 09.03.2017 eingeführt wurde. Mit dem Methodenhandbuch werden erstmals für Nordrhein-Westfalen methodische Standards für die Datenerhebungen und Bestandserfassungen im Zuge der Artenschutzprüfung festgelegt unter Berücksichtigung anderer vorhandener Regelwerke (z. B. Albrecht et al. 2014, Südbeck et al. 2005).

Die Vorprüfung (ASP-Stufe I) wird in die beiden Arbeitsschritte „I.1 Vorprüfung des Artenspektrums“ und „I.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren“ untergliedert

Abb. 5: Artenschutzprüfungen lassen sich nur auf der Grundlage einer ausreichenden Ermittlung und Bestandsaufnahme rechtssicher durchführen Foto: F. Grawe

(Abb. 2). Die zu betrachtenden Arten sind zunächst über eine Datenabfrage (Messtischblatt-Quadranten-Abfrage im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“, Fundort-Abfrage in @LINFOS, Expertenbefragung) sowie mittels einer Potenzial-Analyse der Lebensraumstruktur im Untersuchungsgebiet (Auswertung Karten/Luftbilder, ggf. Ortsbegehung) zu ermitteln. Anschließend ist festzustellen, ob und bei welchen Arten durch die spezifischen Wirkungen des Vorhabens ein Zugriffsverbot ausgelöst werden könnte. Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Plan- oder Antragsunterlagen in geeigneter Weise zu dokumentieren. Hierzu findet sich im Methodenhandbuch (Anhang 9) eine Mustertabelle, in der sich die Arbeitsschritte und Prüfergebnisse für Dritte nachvollziehbar aufbereiten lassen.

Für die im Zuge der vertiefenden Prüfung (ASP-Stufe II) gegebenenfalls durchzuführenden speziellen Artkartierungen werden im Methodenhandbuch die wesentlichen Anforderungen beschrieben. In den Anhängen 2 bis 6 sind die Kartiermethoden, die notwendige Anzahl an Begehungen sowie geeignete Kartiertermine/-zeiträume artspezifisch in Steckbriefen und Übersichtstabellen aufbereitet.

Bei den Brutvögeln kommt als Standardmethode vor allem die Revierkartierung zum Einsatz. Diesbezüglich wurden die bundesweit etablierten „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ von Südbeck et al. (2005) weitgehend übernommen und, wo erforderlich, aufgrund des zwischenzeitlich erreichten wissenschaftlichen Standes hinsichtlich der Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben. Bei den Fledermäusen hängt die Erfassungsmethodik davon ab, welche Teillebensräume oder Funktionen einer Art vom Vorhaben betroffen sind. Insofern kommt bei den Fledermäusen je nach Fragestellung ein Methodenmix zum Einsatz: beispielsweise akustische Detektor-Erfassungen von Flugrouten oder Jagdhabitaten, Ausflugzählungen an Gebäudequartieren, lichtschrankengesteuerte Fotofallenuntersuchungen an Winterquartieren sowie Netzfänge und gegebenenfalls Aktionsraumtelemetrie im Bereich essenzieller Jagdhabitate.

Standardisierte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren (ASP-Stufe II) besteht für den Vorhabenträger die Möglichkeit, „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ vorzusehen. Mithilfe dieser Maßnahmen lässt sich gegebenenfalls das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote erfolgreich abwenden. Es kommen jedoch nur solche Maßnahmen infrage, die eng auf die ökologischen Erfordernisse der betreffenden Art abgestimmt sind. Die Maßnahmen müssen auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen. In Nordrhein-Westfalen entspricht dies im Regelfall dem Gebiet der betroffenen „lokalen Population“ der Art.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen alle relevanten Funktions- und Flächenverluste in qualitativer und quantitativer Hinsicht ausgleichen. Insofern kommen grundsätzlich die Verbesserung oder die Vergrößerung bestehender Lebensstätten sowie auch die Anlage neuer Lebensstätten infrage. Da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen sollen, müssen sie bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein und für die Dauer der Vorhabenwirkungen durchgehend wirksam bleiben. Das Wort „vorgezogen“ macht deutlich, dass in der Regel ein entsprechender zeitlicher Vorlauf zum Eingriff vorzusehen ist.

In diesem Kontext hat das Umweltministerium NRW den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ erarbeitet (MKULNV 2013), der mit Runderlass vom 02.07.2013 eingeführt wurde. In dem Leitfaden sind für 102 planungsrelevante Arten Artensteckbriefe aufbereitet, die jeweils umfangreiche Ausführungen zur artspezifischen Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Population sowie der artspezifischen Habitatanforderungen beinhalten. Kern des Leitfadens sind 319 detailliert ausgearbeitete Maßnahmentypen, unter anderem mit Angaben zu Standort, Qualität und Menge, Notwendigkeit wiederkehrender Maßnahmen sowie zur zeitlichen Dauer bis zur Wirksamkeit. Jede Maßnahme wird auf der Grundlage einer Experteneinschätzung hinsichtlich ihrer Eignung als vorgezogene

Ausgleichsmaßnahme bewertet inklusive einer Angabe zur Prognosesicherheit.
Im Ergebnis weisen von den 319 Maßnahmentypen insgesamt 238 eine mindestens „hohe“ Eignung auf, was einem Anteil von etwa 75 Prozent entspricht (Abb. 7). Gleichzeitig gibt es für 95 der 102 bearbeiteten Arten mindestens eine Maßnahme mit einer „hohen“ Eignung. Unter Einhaltung der im Leitfaden genannten Rahmenbedingungen kann bei der Übertragung dieser Maßnahmentypen in konkrete Maßnahmenkonzepte für den Einzelfall dann unter Umständen auf ein ergänzendes Risikomanagement und ein spezielles Monitoring der Maßnahmen verzichtet werden. Der Maßnahmenkatalog ist als eine „offene Liste“ zu verstehen. Im Einzelfall können weitere, im Leitfaden nicht aufgeführte Maßnahmen in Betracht kommen, sofern sie die fachlichen Anforderungen an die Wirksamkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllen.

Methodenstandards zum Monitoring

Im Zusammenhang mit der Maßnahmenkonzeption ist gegebenenfalls ein Risikomanagement vorzusehen, wenn Prognoseunsicherheiten über die Eignung oder die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (in ASP-Stufe II) oder der kompensatorischen Maßnahmen (in ASP-Stufe III) bestehen. Dies gilt beispielsweise für Maßnahmen oder Arten, die nicht im oben genannten NRW-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013) bearbeitet wurden, oder für solche Maßnahmen, denen im Leitfaden keine hohe Prognosesicherheit attestiert wird.
Ein Monitoring dient der systematischen Überwachung von Vorgängen und Prozessen. Die Überwachung gestattet es, bei einem unerwünschten Verlauf steuernd eingreifen zu können (z. B. wenn bestimmte Schwellenwerte unter- oder überschritten werden). Auf die Anforderungen einer Artenschutzprüfung übertragen lässt sich das Monitoring als ein Instrument des Risikomanagements verstehen, mit dem die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes überwacht wird. Fehlentwicklungen wird gegebenenfalls durch geeignete Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen begegnet. Das oben genannte „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2017) beschreibt in diesem Kontext die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen für das Monitoring vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.
Im Verlauf eines Monitorings sind vom Vorhabenträger bis zu drei Nachweise zur Bestätigung der Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes zu erbringen: Die Maßnahmen müssen grundsätzlich geeignet sein (Eignungsnachweis). Ferner muss nach Fertigstellung der Maßnahmen festgestellt werden, dass die Lebensraumfunktion erfüllt ist und die betroffene Art die Lebensstätte angenommen hat oder zeitnah besiedeln wird (Funktionsnachweis). In schwierigen beziehungsweise unsicheren Fällen muss außerdem bestätigt werden, dass sich der Erfüllungsgrad der ökologischen Funktion auf dem beabsichtigten Zielniveau stabil bewegt (Stabilitätsnachweis). Das Monitoring ist beendet, sofern die zuvor festgelegten Zielzustände oder Zielwerte mindestens zweimal erreicht sind. Gegebenenfalls müssen ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen durchgeführt werden.

Besondere Vorhabentypen

Speziell für das Thema Windenergienutzung werden die artenschutzrechtlichen Aspekte im NRW-Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2017) aufbereitet, der mit Runderlass vom 10.11.2017 eingeführt wurde. Darin werden zum einen die in Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) empfindlichen Vogel- und Fledermausarten abschließend aufgeführt. Der Katalog dieser „WEA-empfindlichen Arten“ wurde gegenüber der ersten Fassung des Leitfadens aus dem Jahr 2013 um die Brutvogelarten Fischadler, Seeadler, Waldschnepfe und Wespenbussard sowie um die Rastvogelarten Kurzschnabelgans und Zwerggans erweitert. Gestrichen wurden hingegen die Brutvogelarten Kormoran und Wachtel. Darüber hinaus finden sich in dem Leitfaden wichtige Hinweise zur Auslegung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote im Zusammenhang mit Windenergieanlagen sowie methodische Vorgaben zur Sachverhaltsermittlung und Bestandserfassung. Zur Konfliktminderung werden beispielsweise für die Fledermäuse entsprechende Abschaltalgorithmen sowie für Vogelarten artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur passiven Umsiedlung durch Habitatoptimierung oder -neuanlage abseits der Anlagen vorgeschlagen.
Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung gilt die Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV & MKULNV 2010), die vom Bauministerium NRW mit Runderlass vom 14.01.2011 eingeführt wurde. In der Handlungsempfehlung wird zum einen dargelegt, wie der kommunale Plangeber die Artenschutzprüfung in der Flächennutzungsplanung und der verbindlichen Bauleitplanung umzusetzen hat. Für das Konzept der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden wichtige Hinweise zur Festsetzung im Bebauungsplan, zu Möglichkeiten vertraglicher Vereinbarungen sowie zur Refinanzierung gegeben. Zum anderen wird bezüglich der

Abb. 6: Die Anlage von Kleingewässern eignet sich für viele Amphibienarten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme
Foto: B. Stemmer

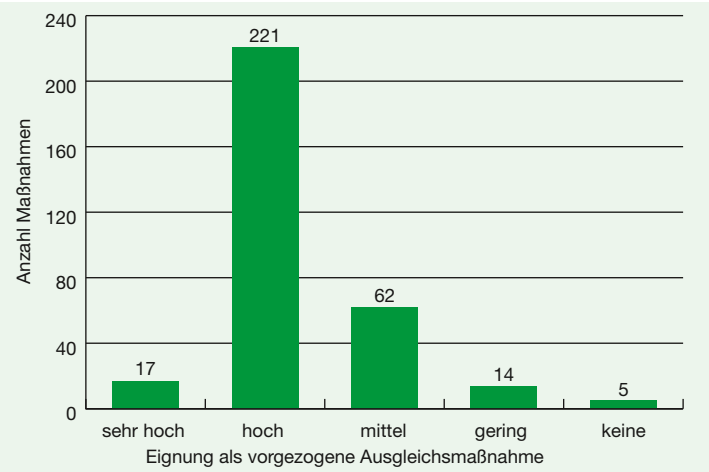

Abb. 7: Eignungsbewertung der 319 Maßnahmentypen aus dem NRW-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“

Abb. 8: Für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen gibt es seit Ende 2017 neue methodische Standards *Foto: B. Stemmer*

Baugenehmigungsverfahren festgelegt, in welchen Fällen und auf welche Weise die zuständige Bauaufsichtsbehörde bei der Durchführung der Artenschutzprüfung die untere Naturschutzbehörde beteiligt.

Hinsichtlich der Forstwirtschaft hat das Umweltministerium NRW den speziellen Leitfaden „Artenschutz bei forstrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren“ (MKULNV 2010) mit Erlass vom 02.09.2010 als Dienstanweisung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW eingeführt. Neben technischen Fragen der Zusammenarbeit zwischen Forst- und Naturschutzverwaltung wird in dem Leitfaden geklärt, in welchen Bagatellfällen regelmäßig keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

Literatur

Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G. & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Schlussbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Bick, U. (2016): Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutzrecht. Natur und Recht 38: 73–78.

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.

Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12–17.

LANA, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Leitfaden „Artenschutz bei forstrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren“ – Düsseldorf.

MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 05.02.2013 – Düsseldorf.

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass des MKUNLV vom 06.06.2016 – Düsseldorf.

MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“, in der Fassung vom 09.03.2017 – Düsseldorf.

MULNV, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“, in der Fassung vom 10.11.2017, 1. Änderung – Düsseldorf.

MWEBWV, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, & MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des MWEBWV und MKULNV vom 22.12.2010 – Düsseldorf.

NWO, Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft, & LANUV, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (2016): 1–66.

Storost, U. (2015): Erforderlichkeit von Fachkonventionen für die arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung aus verwaltungsrichterlicher Sicht. Umwelt- und Planungsrecht 2015 (2): 47–49.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Radolfzell.

Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Artenschutzprüfung (ASP) für Vorhaben besteht ein großer Bedarf nach standardisierten Methoden für die Planungs- und Genehmigungspraxis. Hierzu hat das Land Nordrhein-Westfalen in den zurückliegenden Jahren neben der Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz mehrere Leitfäden erarbeitet, die zu einer rechtssicheren Planung und Genehmigung von Vorhaben beitragen sollen. Die Zielgruppe der Vorschriften sind Planungs- und Zulassungsbehörden, Naturschutzbehörden und Planungsbüros sowie an Naturschutz interessierte Verbände und Privatpersonen in Nordrhein-Westfalen. In dem vorliegenden Aufsatz wird die mittlerweile recht komplexe „Landschaft“ der nordrhein-westfälischen Vorschriften und Leitfäden zur Artenschutzprüfung in einer zusammenfassenden Übersicht vorgestellt.

Autor

Dr. Ernst-Friedrich Kiel
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV)
Referat III-4: Biodiversitätsstrategie, Artenschutz, Habitatschutz, Vertragsnaturschutz
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf
ernst-friedrich.kiel@mulnv.nrw.de